Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 371/17 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des I

gegen a) den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. Juni 2016 - L 9 AS 6/16 NZB -,

b) das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 25. November 2015 - S 5 AS 208/15 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Eichberger

und die Richterinnen Baer,

Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 25. Oktober 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Eichberger Baer Britz

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Ausgefertigt

(Langendörfer)